Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III. N°. XXXIV. Luzern, den 28. März 1799. (8. Germ. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath 21. März.

(Fortsetzung.)

Huber im Namen der wegen den häufigen Betreibungen niedergesezten Commission, begehrt, daß ihr wegen Kuhns Abwesenheit, Carrard und Germann beigeordnet werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung übersendet das Direktorium folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Das vollziehende Direktorium ist von einem Streit benachrichtigt worden, der sich zwischen den Gemeinden Herliberg und Wetzwyl im Kanton Zürich, über die so schwere als kostspielige Ausbesserung einer Strecke Weges erhoben, welche bis jezt der Gemeinde Herrliberg angelegen ist. Diese wünschte der Gemeinde Wetzwyl die Halfte der Beschwerde übertragen zu können, die sich aber weigert, dieselbe zu übernehmen.

Dem Direktorium scheint es sehr natürlich, daß zur Unterhaltung der Strassen die Gemeinden die einigen Vortheil davon geniessen, das ihrige beizutragen gehalten werden. Da aber der Entscheid über diesen Gegenstand ausser seiner Competenz liegt, so ladet es euch ein, Bürger Gesezgeber, diese Frage im allgemeinen zu behandeln, und dem Gesez vom 26. Nov. einen Artikel beizufügen, der ähnlichen Fallen zuvorkomme und alle Gemeinden Helveticus verpflichte, zur Unterhaltung der Strassen zusammen zu treten.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Glayre.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Herzog v. Eff. fühlt, daß es ungerecht wäre, nur diejenigen Gemeinden zum Unterhalt der Landstrassen zu zwingen, welche an der Landstrasse selbst liegen, und fodert Erganzung der Landstrassencommission, damit dieselbe in 8 Tagen ein Gutachten vorlegen könne. Akermann folgt Herzogs Antrag, glaubt aber, die von den Landstrassen entfernten Gemeinden können nicht zum Unterhalt der Strassen zugezogen werden. Kilchmann folgt Akermann. Desloes ist gleicher Meinung, und denkt, weil der Staat die Zölle beziehe, so müsse derselbe auch die grossen Landstrassen unterhalten. Herzogs Antrag wird angenommen und Fizi der Commission beigeordnet.

Aerni fodert Ergänzung der Militärcommission. Nüce glaubt, die bisherige Militärcommission sollte aufgehoben werden, weil sie schon manches Gutachten vorgelegt hat. Herzog v. Eff. fodert Tagesordnung, weil eine Commission so lange bestehen soll, als sie Aufträge hat. Man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium begehrt neuerdings Verkauf des Nationalguts Sallaz im Leman, welches der Abtei St. Mauriz im Wallis gehört, weil durch dessen Verkauf und an Zinslegung des Capitals die Einkünfte dieser Abtei betrachtlich vermehrt werden. Akermann will sogleich diesem Begehren entsprechen. Custor fodert Verweisung an die Commission, wegen Bestimmung der Weis und Art dieses Verkaufs. Jacquier folgt Custorn, und will dieses schöne Gut nicht verkaufen. Gmür sagt, er sey von dem Präsident des Senats benachrichtigt worden, daß der Senat ein allgemeines Gesez über solche Verkaufe zu haben wünsche, und kaum mehr einzelne Verkaufe genehmigen werde. Carrard glaubt, die bisherige einzelne Verkaufsgenehmigung sey sehr zwekmäßig, und solche Senats Einladungen können keinen Werth für uns ohne dieß, haben; übrigens stimmt er Akermann bei. Bleß verspricht baldigen Rapport von der Verkaufsartcommission. Anderwerth ist Custors Meinung, und wünscht eine Generaltabelle über alle Nationalgüter zu haben. Die Bothschaft wird nach langer Unordnung in Rücksicht der Abstimmung, an die Commission gewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Das Vollziehungsdirektorium ruft euere Aufmerksamkeit auf eine Veranstaltung die gefodert von den Grundsätzen der Freiheit und der constitutionellen Gleichheit, dem Ackerbau einen unendlich grossen Nutzen und den Stellvertretern des Volkes ein neues Recht auf die Erkenntlichkeit desselben zusichert. Diese Veranstaltung ist die Abschaffung des sogenannten Weidrechtes.

Die verderblichen Folgen dieses Rechtes zogen bereits die Aufmerksamkeit der ehmaligen Regierungen auf sich. Durch verschiedene Verordnungen suchten sie seine Wirkungen zu mildern. Sie waren aber zu schüchtern um das Gute ohne Einschränkung anzunehmen. Sie leiheten das Ohr den Einwendungen des Privatinteresses, und in Aufstellung falscher Grundsatze ertheilten sie blos das Recht, sich davon loskaufen zu können. So blieb derjenige dem Zwang des Weidrechtes unterworfen, der nicht genug bemittelt war, jene Loskaufung zu unternehmen.

Heute, Bürger Gesezgeber, hat die Revolution den Magistraten des Volkes mit der Macht auch die Pflicht auferlegt, alle gerechten Mittel zu gebrauchen, um dessen Glükseligkeit zu befördern.

Das Vollziehungsdirektorium ladet euch ein, den Entscheid über das Weidrecht ungesaumt in Berathung zu ziehen, und diesen Beschluß entscheidend und fürs allgemeine herauszugeben.

Die aus diesem Entscheide herfliessenden Vortheile, so wie die schädlichen Folgen des Weidrechtes sind euch in dem wahren, einfachen und wohl ausgearbeiteten Memorial dargestellt, welches die gegenwärtige Bothschaft begleitet. Den darinn enthaltenen Bemerkungen wird das Vollziehungsdirektorium nichts weiter beifügen, als daß es seinen gänzlichen Beifall hat.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums
Glayre.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sekr.
Mousson.

Desloes fodert Verweisung an die Commission, wundert sich aber, daß das Direktorium unbedingte Aufhebung des Weidrechtes fodere, da dasselbe doch ein wahres Eigenthum ist, und wir dasselbe schützen sollen. Dieser Antrag wird angenommen.

Senat, 21. März.

Präsident: Rahn

Der Dolmetsch Jayet verlangt schriftlich, einen Urlaub von 8 Tagen, seiner Gesundheit wegen. Kubli glaubt, er sollte jemand an seine Stelle senden. Der Präsident zeigt an, daß einige Mitglieder des Senats seine Stelle für diese Zeit zu vertreten, von ihm gebethen werden. Lüthi v. Sol. findet, der Oberschreiber sollte ihn versehen, da er beider Sprachen kundig seyn muß. Mittelholzer bemerkt, Jayet beschäftige sich mit Advocatengeschäften; er sollte beim Senat arbeiten, da er hinlänglich dafür bezahlt wird.

Fornerod will den Urlaub geben, insofern Jayet wirklich krank ist. Laflechere will das Ansuchen bis morgen vertagen. Bertholet räth an, der Senat soll dem B. Jayet durch den Staatsboth sagen lassen, er erwarte ihn, sobald er wieder gesund seyn wird. — Dieser Antrag wird angenommen.

Beroldingen und Zäslin berichten im Namen einer Commission über den Beschluß wegen Ergänzung der Kantonsgerichte, wenn solche mit Inbegrif der Suppleanten unter die Zahl von 23 Gliedern vermindert sind; die Commission räth zur Annahme. — Der Beschluß wird angenommen.

Dolder legt im Namen einer Commission über den Beschluß, der das Direktorium einladet, sein Arrete v. 14. März, über das Fest vom 12. April, als dem Gesez v. 8. März zuwiderlaufend, zurükzunehmen, folgenden Bericht ab.

Um die Resolution des großen Raths zu prüfen, mußte sich die Commission das Gesez vom 8. Merz, und das Arrete vom Vollziehungs-Direktorium vom 14. Merz (es ist abgedrukt Republ. B. II. S.) zur Hand bringen, und selbe mit einander vergleichen. Euere Commission gesteht freymüthig, sie hätte gewünscht, Gründe zu finden, um das Gesez und das Arrete mit einander vereinbar zu machen, und das Unangenehme dieser Einladung ans Direktorium zu verhüten; allein der Erfolg entsprach nicht ihrem Wunsch, und sie sieht sich in dem Fall, Euch einmüthig die Annahme dieses Beschlußes anzurathen.

Es ist unstreitig, daß die von den gesezgebenden Räthen herausgegebenen Geseze sollen buchstäblich vollzogen werden; ob der Minister der schönen Künste und Wissenschaften absichtlich oder nicht absichtlich von diesem Grundsaze abgewichen, wagt die Commission nicht zu entscheiden; aber sie behauptet geradezu, daß das Arrete mit dem Gesez im Widerspruch ist (siehe den 1. Artikel des einen und andern.) Nur dieser Wider-

spruch allein wäre genug, um das Direktorium zur Rüknahme seines Arrete einzuladen.

Der 2. 3. und 4. Artikel des Gesezes sind im Arrete ganz ausgelaßen, hingegen will der 2. Artikel des Arrete alle Gemeindsverwaltungen 10. Tage vor dem Feste ausserordentlich versammeln, da dieses doch auf den ihnen am bequemsten seyenden Sontag geschehen könnte. — Der 3. Artikel will die über 60jährige Greise, und der 4. und 5. Art. die verdientesten Bürger, aus ihren Gemeinden in die Hauptorte der Distrikte reisen laßen. — Die Commission billigt dieß gar nicht, und glaubt, die ehrwürdigen Greise und die edelsten Bürger seyen in ihren eigenen Gemeinden am besten an ihrem Plaz.

Ueber den 15. Artikel erlaubt sich die Commission nur die Bemerkung, daß dessen §. 1. 2. 4. und 5. noch sehr wenig mit dem Geiste der Schweizer übereinstimmen, und im allgemeinen, daß der Plan des Ministers, der Nation viele Kosten verursachen würde, da hingegen das Gesez dieselben verhüten wollte. —

Der entschiedene Widerspruch, der sich in dem 1. Art. des Gesezes und des Arrete befindet, hat aber die Commission bewogen, einmüthig die Annahme des Beschlußes anzurathen; alles übrige sind Bemerkungen die sie geglaubt hat, Euch Bürger Repräsentanten vortragen zu müßen.

Lang findet zwar auch den Widerspruch zwischen Gesez und Beschluß; aber wenn der Beschluß angenommen würde, so kann das Direktorium nicht wohl ein neues Arrete fassen, und bis zum 12. Aprill gehörig bekannt machen; er verwirft den Beschluß. Dolder erwiedert, wenige Versendungen seyn schon geschehen, und diese könnten gar leicht zurükgenommen und ein anderes gesezmäßiges Arrete verfertigt werden.

Der Beschluß wird angenommen.

Dolder, im Namen der gleichen Commission, legt über die Feyer des 12. Apr. im Innern des Senats, folgendes Gutachten vor:

Bürger Repräsentanten!

Der 12. Aprill des 1798 Jahrs war der Tag, an welchem zum erstenmal die eine und unzertheilbare helvetische Republik, durch ihre Repräsentanten anerkannt und proklamirt wurde.

An diesem Tage wurden Aristokratie und Oligarchie, die uns und unsere Vater so viele Jahre willkührlich und despotisch beherrschten und in den Staub drükten, auf immer zernichtet.

An diesem Tage wurden aufgehoben und verschwanden alle innere Grenzen und Scheidungen unsers Vaterlands, die Ursach waren, daß Schweizer mit Schweizern so unbekannt und fremd waren, als wenn selbe einen ganz entfernten Erdtheil bewohnten, und deren Entstehung allein der Herrschsucht und Habsucht der ehmaligen Regierungen zuzuschreiben ist.

An diesem Tage wurden die gehäßigen und Menschheit entehrenden Namen von Obrigkeit und Unterthanen auf ewig aus Helvetien verbannt.

An diesem Tage hingegen ertönten in unserm Vaterlande zum erstenmal die erhabenen Worte Freiheit und Gleichheit.

An diesem Tage wurden alle Schweizer zu Brüdern und einer einzigen Familie gehörend umgeschaffen, und der Staat als frey und unabhängend verkündet. —

An diesem Tage endlich wurden die schon so lang vermißten Menschenrechte und Volkssouveränität widerum offentlich anerkannt, und die Grundlage zu unserm und unserer Nachkommen Glük gelegt. — Dank sey jenen wahren und aufgeklärten Patrioten, die schon vorher in der Stille zu diesem Endzweke hin gearbeitet und den Weg vorgebahnt haben. Dank sey jenen Patrioten, die aus Vaterlandsliebe sich nicht geschämt haben, offentlich für Freyheit und Gleichheit zu reden und zu handeln, und deßwegen Verfolgungen und Strafen ausgestanden haben. Und endlich Dank sey der großen Nation, die uns glüklich an das Ziel geführt hat. Möge ewige Freundschaft und Bündniß zwischen beyden Republiken die Folge davon seyn.

Dieser 12. April soll also billich heilig seyn, jedem wahren Patrioten, jedem ächten Schweizer; alljährlich soll selber als der Anfang unsers Glüks gefeyert werden, und jeder brave Mann wird dem von den gesezgebenden Räthen unterm 8. Merz abgefaßten Gesezze, zur feyerlichen Begehung dieses Tages, seinen Beyfall geben.

Bürger Repräsentanten! Durch dieses Gesez ward auch bestimmt, daß die gesezgebenden Räthe auf jenen Tag feyerliche Sizung halten werden, und Ihr habt euerer Commission aufgetragen, über das Ceremoniel der Sizung des Senats, welche um 10. Uhr ihren Anfang nehmen soll, Euch einen Vortrag zu machen.

Die samtlichen Glieder der Commission gestehn offenherzig, daß sie sowohl mit der hohen Etiquette als mit den Eindruk machen sollenden Ceremonien ganz unbekannt sind, allein in der Hoffnung, der Senat erwarte keine Vorschläge, als die mit seiner Würde, Bescheidenheit und Simplicität übereinstimmen, wagt die Commission Euch nachfolgende zu machen.

1) Alle Mitglieder des Senats sollen in vollständigem Costum erscheinen, und die kleinliche Sparsamkeit dermalen der gesezmäßigen Anständigkeit Plaz machen.

2) Die Mitglieder des Bürcaus sowohl, als der Staatsboth und Waibel, erscheinen ebenfalls in ihrem Costum.

3) An dem Tische des Bureau sezt sich auf diesen Tag niemand, als wer dazu gehört, das ist, die 2 Sekretaire des Senats, der Oberschreiber, die 2 Unterschreiber und der Dollmetsch.

4) Der abgehende Präsident des Senats verfügt sich den 11. April zu den anwesenden Ministern der mit uns

in Bündniß und Freundschaft stehenden Mächte, zeigt Ihnen die bevorstehende feyerliche Sitzung an, nebst dem Wunsche des Senats, dieselben auf diesen Anlaß in seiner Mitte zu sehn.

5) Die Saalinspektoren sind beauftragt zu veranstalten, daß auf diesen Tag wenigstens von 9. Uhr Morgens bis nach beendigter Sitzung, eine ganze Compagnie Infanterie vor dem Senathaus unter den Waffen seye, und dem Senat sowohl, als den fremden Ministern militarische Ehre erweise; dieser Compagnie solte etwas Feldmusik beygeordnet seyn, auch solte derselben eine Fahne mit einer zwekmaßigen Inschrift zugestellt, und solche des Morgens durch ein Detachement von der Compagnie in der Wohnung des Präsidenten abgeholt werden; die Inschrift könnte auf der einen Seite: helvetische eine und unzertheilbare Republik, auf der andern Seite: Freyheit, Gleichheit und Unabhangigkeit, Wache des Senats, seyn. Diese Fahne kann seiner Zeit der Wache des Senats übertragen werden.

6) Die Saalinspektoren sind ferner beauftragt, in dem Vorsaale des Senats ein Orchester zu errichten, und selbiges mit einer verhaltnißmaßigen Anzahl von Vocal- und Instrumental-Musikanten zu besezen, deren Einladung oder Bestellung auch ihnen überlaßen ist. Sie besorgen auch, daß dieser Vorsaal vor dem 12. Apr. tapezirt wird.

7) Den Saalinspektoren ist auch die Sorge übertragen, im Innern des Senats die Plaze zu bestimmen, welche die fremden Minister einnehmen sollen.

8) Die Saalinspektoren werden ferner die nöthigen Befehle ertheilen, daß die Zahl der Zuhörer nicht 72. Personen übersteige.

9) Die Musik wird nur aus Patriotischen Gesangen, Freyheits-Hymnen und militarischen Marschen bestehen, die zwekmaßige Vertheilung wird der Anordnung der Saalinspektoren überlaßen; die Musik spielt das erstemal bey Eröffnung der Sizung, das 2te mal nach der Rede des Präsidenten, das 3te und 4te mal nach den Reden so Mitglieder des Senats in den 2 andern Sprachen werden gehalten haben, und das 5te mal nach beendigter Sizung.

10) Die Saalinspektoren verfügen sich um halb zehn Uhr in das Senathaus, um alle ihre getroffenen Maasregeln in Thatigkeit zu setzen.

11) Die 2. Sekretaire des Senats, und die 2. Scrutatoren, verfügen sich um halb zehn Uhr in die Wohnung des Präsidenten, um selben nach dem Senathaus zu begleiten; der Staatsboth soll sich zu gleicher Zeit daselbst einfinden, und als Offizial des Senats folgen.

12) Um 3/4 auf zehn Uhr sollen alle Mitglieder des Senats im Vorsaal des Versammlungsorts sich einfinden.

13) Um zehn Uhr genau fängt die Sitzung an, welches durch drei Kanonenschüsse von dem Kriegsschiff angekündigt wird. Der Präsident und das Bureau sind mit unbedekten, alle Mitglieder des Senats aber mit bedekten Hauptern; das Protokoll des vorigen Tags wird nicht verlesen. Zuerst laßt sich die Musik hören, hernach halt der Präsident in seiner anerbornen Sprache, eine des Orts, Zeit und Umstanden angemessene Rede, die nicht übersezt wird; dann laßt sich wiederum die Musik hören. Ein Mitglied des Senats halt die zweite Rede, aber in einer andern Sprache als der Präsident, nach welcher nochmals musicirt wird. Es wird dann noch von einem Mitglied eine Rede in der dritten Sprache gehalten, und bei deren Beendigung ebenfalls musicirt; auf dieses hin werden die auf diesen Tag abzuhandelnden Geschafte vorgenommen, nach deren Beendigung die Sizung unter Musik aufgehoben wird.

14) Es sollen nicht mehr als drei Reden können gehalten werden; eine auf Teutsch, eine Französisch und eine dritte auf Italienisch; alle drey kurz und bündig; die eine durch den Präsidenten, die zwey andern durch Mitglieder des Senats. Vom 15. bis auf den 20. April sollen keine Urlaube mehr ertheilt werden."

Dolder trägt darauf an, die Discussion zu vertagen, bis der Bericht auch ins Französische übersezt ist.

Schwaller: dem Bericht zufolge müssen die Saalinspektoren für verschiedenes sorgen, worüber es gut seyn würde, auch von ihnen ein schriftliches Gutachten zu haben. Meyer v. Arb. verlangt, daß auch über das Ceremoniel beim Empfang der fremden Gesandten etwas Näheres bestimmt werde.

Laflechere trägt darauf an, daß die zu haltenden Reden Tags vorher in geschlossener Sitzung vom Senat angehört werden, weil sie als im Namen des Senats gehalten, dürften angesehen werden.

Dolder. Es wird am besten gethan seyn, Billets für die Zuhörer auf diesen Tag auszutheilen, und allen Detail den Saalinspektoren zu überlassen; besonderes Ceremoniel für den Empfang der Gesandten ist auch wohl gar nicht nöthig. Frossard unterstüzt die Billets für die Zuhörer, die in Paris immer üblich waren; er verlangt, daß der Bericht 3 Tage auf dem Büreau liege; das diplomatische Corps steht in keinen unmittelbaren Verhältnißen mit der Gesezgebung; es ist sehr wichtig, alles was die Einladung fremder Minister betrift, sorgfältigst zu untersuchen. Dolder bemerkt, daß das Gesetz vom 8. März ihre Einladung verordnet, die Commission hätte sonst dieses gewiß nicht vorgeschlagen. Bodmer sagt, so wohl ihm der Bericht gefalle, so hätte ihm ein feyerlicher Zug aller obersten und öffentlichen Autoritäten mit allen ihren Secretärs, nach der Hofkirche, wo der Pfarrer Müller zur Feyer der Vereinigung aller Kirchen eine Rede halten, und alsdann jedes Corps sich in seinen Sitzungsort begeben würde, noch viel besser gefallen; man hätte dabei dann

auch gelegentlich die Zahl aller Sekretärs berechnen können. (Man lacht.)

Zäslin unterstüzt Dolder; je einfacher die Feyer desto besser wird sie seyn. Fornerod ist gleicher Meinung. Stammen glaubt, die Saalinspektoren können sogleich die vorgeschriebnen Verfügungen zu treffen beauftragt werden. — Dieses und die Vertagung des Gutachtens für 3 Tage wird beschlossen.

Es wird ein Schreiben der Munizipalität der Gemeinde St. Gallen, welches Bemerkungen über das Verhältniß der Erblehen, besonders derer der Gemeinde St. Gallen enthält, verlesen.

Crauer sagt, wenn die Petition Entschädigung für diese Erblehen verlangte, so würde er es begreifen, aber sie will solche beibehalten gegen Geist und Buchstaben der Constitution; wann diese Erblehen nicht Feodalrechte wären, so gäbe es wohl überall keine. Er will zur Tagesordnung; wenn sie, wie die Petition sagt, dem Landbauer so vortheilhaft sind, so wollen wir eine Petition dieser, für ihre Beibehaltung abwarten.

Schwaller trägt auf Uebersendung an den gr. Rath, der sich noch mit der Sache beschäftigt, an. Mittelholzer will Vertagung, bis wir eine Resolution über den Gegenstand erhalten. Usteri stimmt Schwallern bei; die Munizipalität von St. Gallen glaubte irriger Weise, der Gegenstand schwebe bereits vor dem Senat; da dieses nicht ist, so weisen wir, ohne über den Werth oder Unwerth der Petition einzutreten, dieselbe an den gr. Rath. Die Uebersendung wird beschlossen.

Der Beschluß, der das Direktorium einladet, dem B. Landwing v. Zug Generalinspektor des Kantons Waldstädten ein bleibendes Zeichen des Wohlgefallens des Vaterlands über seine republikanische Tugend zukommen zu lassen — wird verlesen.

Frossard verlangt Uebersezung des Briefes des B. Landwings, und Einrückung desselben mit ehrenvoller Meldung ins Protokoll. Lüthi v. Sol. Was soll das, bei der Natur des Beschlusses, die wir durch Beifallzuruf anzunehmen bereit sind? — Der Beschluß wird angenommen.

Ein Beschluß, die Distriktseintheilung der Gemeinde Schachen, C. Luzern betreffend, wird zum ersten mal verlesen.

Grosser Rath, 22. März.

Präsident: Gmür.

Graf im Namen der Militärkommission legt folgendes Gutachten vor:

Der grosse Rath an den Senat.

Auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 8. März 1799, in deren ersten Theil dasselbe auf die Aufhebung der bisherigen Miliz zu Pferde anträgt, deren einsweilige Beibehaltung durch den 68 § des Gesetzes vom 13. Christmonat 1798, über die Einrichtung der Miliz beschlossen wurde;

In Erwägung, daß die Miliz zu Pferde bisdahin überall in Helvetien ungleich, und in sehr vielen Gegenden entweder nach Grundsätzen des Lehnssystems organisirt war, oder aber sich unmittelbar auf Ehehaften bezogen hat, welche durch die Einrichtungen und die Gesetze der neuen Verfassung abgeschaft worden sind, deren Folgen also gleichfalls zu wirken aufhören sollen;

In Erwägung aber anderseits, daß viele Bürger ihren bisherigen Militärdienst zu Pferde, demjenigen zu Fuß vorziehen werden; daß es auch zum Besten der Nation nöthig seye, die Freiwilligen, welche sich bereits Kenntnisse von dem Kavalleriedienst erworben, und ihre Ausrüstung dazu angeschaft haben, für diesen Dienst beizubehalten;

Hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Die bisherige Organisation der Miliz zu Pferd ist durch gegenwärtiges Gesez aufgehoben.

2. Diejenigen Bürger unter 45 Jahren, welche bisher in der Miliz zu Pferde gedient haben, sollen je nach Verhältniß ihres Alters und ihrer häuslichen Umstände, in Folge des Gesetzes vom 13 December 1798 über die Organisation der Miliz, entweder unter das Auszüger- oder unter das Reservekorps der Infanterie, in den Gemeinden, wo sie wohnhaft sind, eingeschrieben werden.

3. Von der Verfügung des 2 § sind diejenigen ausgenommen, welche sich auf nachstehende Weise erklären werden, daß sie sich noch ferner freiwillig dem Kavalleriedienst in der Miliz widmen wollen.

4. Diese Erklarung muß innerhalb 14 Tagen, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, an den Statthalter des Distrikts geschehen, in dem der Kavallerist wohnhaft ist; dieser muß dabei seinen Namen, Geburtsort, Wohnort, Alter, verheiratheten oder ledigen Stand angeben; ferners, ob er Kinder habe, und wie viele? wie lange er unter der Miliz zu Pferde diente? welchen Grad er in derselben bekleidete? unter welchem Regiment und Compagnie er gestanden habe? ob er gewöhnlich ein eigenes Pferd hatte? und ob er mit seiner Kleidung, Armatur und Pferderüstung noch ganz oder zum Theil versehen sey?

5. Jeder Distriktsstatthalter soll die eingelaufenen Erklarungen unverzüglich seinem Kantonsstatthalter übersenden, der sie dem Generalinspektor seines Kantons zustellen wird.

6. Der Generalinspektor jedes Kantons soll diese Erklarungen ohne Verzug in ein Verzeichniß zusammentragen, und diesem Verzeichniß ferners beirücken:

von welcher Art die Kavallerie seines Kantons bisher gewesen seye? wie sie gekleidet, bewaffnet, beritten und ausgerüstet war? damit die Regierung sofort zu einer neuen zwekmässigen Organisation der Miliz zu Pferde schreiten könne.

7. Die Generalinspektoren der Kantone werden diese Verzeichnisse mit möglichster Beförderung an den Kriegsminister einsenden.

8. Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, eine Uebersicht dieser eingegangenen Verzeichnisse den gesezgebenden Rathen zugleich mit einem Vorschlag zu übersenden, auf welchen Fuß für die Zukunft die Miliz zu Pferde am zwekmässigsten eingerichtet werden könnte?

9. Dieses Gesez soll gedrukt, in der ganzen Republik bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Die Dringlichkeit wird erklärt und der Antrag ohne Einwendung angenommen.

Graf im Namen der Militairkommission legt folgendes Gutachten vor:

Der grosse Rath an den Senat.

Erwägend die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 8. Merz 1799, in deren zweiten Theil dasselbe die Errichtung von zwei Compagnien Reiterei, jede zu hundert Mann vorschlägt, deren eine dazu bestimmt wäre, der aufzustellenden Armee als Führer zu dienen, während dem die andere zu Bedeckungen, zur Correspondenz, und zum innern Dienst der Republik gebraucht werden könnte —

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Es sollen nach dem Begehren des Direktoriums zwei Compagnien Reiterei jede zu hundert Mann errichtet werden. Die Art und Weise dieselben einzurichten ist der Verfügung des Vollziehungsdirektoriums überlassen.

Germann legt über eine Botschaft des Direktoriums, die Rechte der Gläubiger auf ihre verhafteten Schuldner betreffend, ein Gutachten vor, in welchem er darauf anträgt mit Dringlichkeitserklärung auf die bestehenden Gesetze gegründet zur Tagesordnung zu gehen. Escher glaubt über einen Gegenstand zur Tagesordnung gehen, heisse so viel als, man könne sich mit demselben nicht befassen, weil er einen nichts angehe oder weil schon darüber abgesprochen sey: hingegen sey Dringlichkeit erklären, bezeugen, daß der vorgelegte Gegenstand von besonderer Wichtigkeit sey und also dringende Behandlung erfodere: dieser Erklärung zufolge sey also Dringlichkeit und Tagesordnung sich widersprechend, und daher fodert er, daß dieses Gutachten für 6 Tag auf den Canzleitisch gelegt werde.

Germann glaubt die Entscheidung über den vorliegenden Fall sey dringend und darum habe die Commission Dringlichkeitserklärung begehrt, übrigens will er sich den Abschieb gefallen lassen. Huber folgt Eschern und zwar um so viel mehr, da der Senat keine Tagesordnungen zur Bestätigung mehr begehrt. Das Gutachten wird für 6 Tag auf den Canzleitisch gelegt.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung fodert das Direktorium in einer Botschaft den Verkauf von vier Zehendenscheunen des Spitals von Luzern, welcher wegen Abschaffung der Feodalrechte viele Bedürfnisse erhalten hat. Kilchmann fodert Verweisung an eine Commission. Wyder folgt, besonders da die angetragenen Verkaufssummen viel zu niedrig sind. Hecht ist gleicher Meinung und versichert, daß diese Gebäude weit mehr werth sind als sie hier angeschlagen wurden. Die Commission wird erkannt und in dieselbe geordnet: Hecht, Wyder und Kilchmann.

Zimmermann fodert im Namen der Baukommission Erlaubniß den Garten der Urselinerinnen für 5 Dublonen vermiethen zu dürfen. Wyder glaubt diese Summe sey viel zu gering. Escher bemerkt, daß dieser Garten nur für dieses Jahr vermiethet werden kann, weil er in Zukunft eine andere Bestimmung erhalten wird. Secretan wünscht, daß wir diesen Garten nicht vermiethen, weil wir in Fall kommen denselben zu gebrauchen, wann wir einst unsren neuen Saal beziehen. Wyder will 8 Dublonen für den Garten geben. Schlumpf will den Garten dem Meistbietenden überlassen. Zimmermann erklärt, daß er sich mit keiner Versteigerung befassen wird. Huber fodert Vollmacht für die Commission diese Vermiethung nach Gutfinden zu besorgen. Dieser Antrag wird angenommen.

Nachmittagssitzung.

Pellegrini sagt, er wolle auf das Recht einen italienischen Dollmetsch zu haben, Verzicht thun, und lade die übrigen Mitglieder ein, ihm hierüber beizustimmen und sich damit zu begnügen, einen italienischen Sekretär zu haben. Giudice kann diesem nicht beistimmen, weil man neben einem Sekretar nicht noch einen Dollmetsch anstellen würde, und er einen solchen haben will. Roßi stimmt Pellegrini bei. Rossetti will sich an sein Recht halten, und ist Giudices Meinung. Herzog v. Eff. will beim Gesez bleiben und heute einen italienischen Dollmetsch ernennen. Schlumpf folgt Herzog. Legler dankt Pellegrini für seinen Antrag dem er beistimmt. Baggio ist Giudices Meinung. Billeter glaubt wir seyen nicht zahlreich genug, um eine Wahl zu treffen. Herzog v. Eff. fodert Tagesordnung über Billeters Einwendung. Man geht zur Tagesordnung, und B. Amrin von Luzern wird zum italienischen Sekretär ernennt.

Der Schulmeister von Müllithurn findet seit der Revolution gelten die Schulmeister nichts mehr, und die Leute werden nur stolz wenn sie viel Geschichte studieren, und bemerkt neben bei, daß er nur 20 Kronen Besoldung habe. Herzog v. Eff. fodert Verweisung an die Erziehungscommission. Zimmermann fodert Tagesordnung. Legler fodert Verweisung an den Minister der Wissenschaften. Man geht zur Tagesordnung.

Bürger Lobsinger von Thurnen im Kanton Bern, fodert Erlaubniß seiner Frauen Schwester heurathen zu dürfen. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Oberburg im Kanton Bern, klagt über die Loskaufung der Zehnten und Bodenzinse. Die Gemeinden Grafenried, Fraubrunn, rc. im Kanton Bern, führen die gleiche Klage. Man geht zur Tagesordnung.

Cartier denkt, diese häufigen Bittschriften kommen von herumschleichenden aufwieglenden Aristokraten her, und daher will er das Direktorium einladen, hieranf acht zu haben. Dieser Antrag wird in eine Morgensitzung vertaget.

Die Gemeinde Salnach im Distrikt Seedorf, wünscht eine ganz neue Municipalität erwählen zu können. Auf Grafs Antrag geht man auf das Gesez begründet zur Tagesordnung.

Hauptmann Wagner von Schüppach, fodert Fortsetzung seiner Gratifikation. Da die Bittschrift ohne die ordentlichen Formen abgefaßt ist, so geht man zur Tagesordnung.

Maria Marti von Ruggisberg, wünscht vor Vollendung ihres Trauerjahrs wieder heurathen zu dürfen. Man geht über diese Bittschrift zur Tagesordnung.

Bürger Simon von Iferten übersendet Schriften über Gemeinds- und Armengüter, welche an die Commission gewiesen werden.

Einige Einwohner der Gemeinde Uzenstorf, machen Bemerkungen über die Verwaltung der Gemeindgüter. Desloes fodert Verweisung an das Direktorium, um die Gesetze zu vollziehen. Huber folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Bürger Tellier übersendet aus Zürich eine Abhandlung über Commerzgegenstände. Billeter fodert Verlesung. Gysendorfer begehrt Niederlegung auf den Kanzleitisch. Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Arau begehrt Entschädigung für verlornes Umgeld. Diese Bitschrift wird der hierüber niedergesezten Commission zugewiesen.

Die Gemeinde Büren fodert Entschädigung für den 2. Merz 1798. erlittenen Brandschaden. Diese Bittschrift wird dem Vollziehungsdirektorium zugewiesen.

Einige Gemeinden des Distrikts Brugg klagen über die Loskaufung der Grundzinse. Man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift von einigen Einwohnern der Gemeinde Utigen im Kanton Bern, die sich über die Ausschliessung von einer Benutzung von Gemeindgütern beklagen. Cartier fodert Verweisung an die Gemeindsgütercommission. Desloes begehrt Rükweisung ans Direktorium, weil wir den Gegenstand nicht kennen. Oesch fodert Verweisung an die Anschwemmungscommission, weil diese Güter Anschwemmungen in der Aare betreffen. Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Bürger Pfarrer Weiß von Bürglen im Kanton Bern, 70 Jahre alt, fodert Besoldung für seine Pfründe. Kilchmann fodert Verweisung ans Direktorium, mit Anempfehlung unser Gesez hierüber in Ordnung zu bringen. Schlumpf und Huber folgen diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Einige Wirthe von Ormont im Leman, fodern von der Weinschenkabgabe befreit zu werden. Man geht über dieses Begehren zur Tagesordnung.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift der Gemeinde Ersingen im Kanton Bern, welche Civilgesetze begehrt. Die Bittschrift wird der hierüber niedergesezten Commission zugewiesen.

J. Suter von Emmen im Kanton Luzern, begehrt wegen seiner alten Mutter von dem Dienst im Auszügercorps befreit zu seyn. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Die Gemeinde Haßle im Distrikt Burgdorf, klagt wider Loskaufung der Zehnten. Man geht hierüber zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Mülchi im Distrikt Büren, macht Bemerkungen über Vertheilung der Gemeindgüter, welche der hierüber niedergesezten Commission zugewiesen werden.

Senat, 22. März.

Präsident: Rahn.

Nach Verlesung des Verbalprozesses schließt der Senat seine Sitzung und verweist einen Beschluß welcher den Tarif der jeden Monat nöthigen Summen für den Sold und die Rationen in Lebensmitteln und Fourage des Generalstabs einer Armee von 20,000 Mann und denjenigen des Solds und Rationen für die Auszüger Bataillons, welche im Fall wären gegen einen feindlichen Ueberfall zur Bedeckung der helvetischen Gränzen zu marschiren, enthalt, an eine Commission.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung sagt Stockmann, er lese mit Vergnügen im Bulletin von Lausanne, des Statthalters Polier trefliche Proklamation wegen der 18,000 Mann, und die edle Uneigennützigkeit mit der er selbst 50 Louisd'ors zu der Kasse freiwilliger Beitrage zur Aufmunterung dieser 18,000 beitrug. Er verlangt davon ehrenvolle Meldung im Protokoll.

Schwaller: Die Nachricht ist uns nicht officiell, nur durch ein Zeitungsblatt bekannt; der Antrag kann darum nicht angenommen werden. Stockmann glaubt, das Bulletin sey officiell. Lüthy v. Sol. stimmt Schwallern bei; überdieß wollen wir auch erst den Erfolg der eröffneten Steuer abwarten, alsdann wird es Zeit seyn nicht nur Poliers, der ein reicher Mann ist, sondern aller die Beiträge lieferten, ehrenvolle Meldung zu beschliessen. Nuepp verlangt Tagesordnung. Man geht zur Tagesordnung.

Nachtrag.

Abendsitzung des Senats am 19. März.

Der Senat wird ausserordentlich versammelt und hört eine Bothschaft des Direktoriums an, welche die officielle Anzeige des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in Paris, von dem an Oestreich und Toskana erklarten Kriege, mittheilt

Er schließt seine Sitzung und hört zwei Beschlüsse an, die an Commissionen verwiesen werden.

Senat, 23. März.

Präsident: Rahn.

Badoux und Augustini berichten im Namen einer Commission über den 2, 3, 4 u. 5ten Abschnitt des Friedensrichtergutachtens, welche Erwahlung, Amtsdauer und Pflichten der Friedensrichter; Bestimmung des Friedensrichters, vor welchen die Partheien gehören und Form der Vorladung betreffen. Die Commission räth zur Annahme; einzig hatte sie im 2ten Abschnitt gewünscht, der § 10 wäre auf eine deutlichere Art abgefaßt worden. Es könnte der Zweifel aufgeworfen werden, ob ein Munizipalbeamter, wenn er Friedensrichter wird, dennoch ein Mitglied der Munizipalität bleiben könne, da doch die Verrichtungen eines Munizipalbeamten sich nicht mit jenen eines Friedensrichters vereinigen lassen. — Der Bericht wird für drei Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Der Beschluß welcher auf die Bittschrift der Berghöfe im Kanton Luzern, diesem Bezirk eine eigne Munizipalität zu bilden, bewilligt — wird zum erstenmal verlesen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt einen Beschluß an, der den Gehalt der Mitglieder des obersten Gerichtshofs auf 3680 Franken, und einen 2ten der jenen des öffentlichen Anklagers bei diesem Gerichtshof auf die nemliche Summe herabsezt.

Eben so zwei andere Beschlüsse, durch die das Direktorium bevollmächtigt wird, die B. Repräsentanten Schlumpf, Graf und Herzog v. Eff. in den Kanton Sentis, wo in den Distrikten Mosnang und Flaweil Unruhen ausgebrochen sind, zu senden.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung begehrt Frossard für 6 Wochen Urlaub. Muret verlangt Verlesung des Gesetzes, das dem Direktorium verbietet, Mitgliedern der Gesezgebung ohne Erlaubniß der leztern, Sendungen aufzutragen. Frossard erklart, er sey mit keiner solchen Sendung beauftragt. Muret zieht seinen Antrag zurük. Der Urlaub wird bewilligt.

Grosser Rath, 23. März.

Präsident: Gmür.

Gapani liest eine patriotische Adresse der Einwohner des Thals und der Gegend von Charmey im Kanton Fryburg vor; welche beklatscht wird, und die Ehrenmeldung im Protokoll und Mittheilung an den Senat wird hierüber erkannt.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung legt Carrard ein Gutachten über die Criminalprozedur für Staatsverbrechen vor, und bemerkt daß in diesem Entwurf hauptsächlich der Umstand neu vorkommen kann, daß zum vollständigen Beweis gegen einen Angeklagten nicht mehr das Eingeständniß desselben erfodert wird; allein dieß ist unentbehrlich nothwendig, um die traurigsten Weitläuftigkeiten und die schrecklichsten Mittel der Tortur, um jenes Eingeständniß zu erzwingen, zu vermeiden. Die Dringlichkeit wird erklärt, und das Gutachten bis Montag auf den Kanzleitisch gelegt.

Billeter legt in Rücksicht seiner Anzeige, daß die alte Zürcher-Regierung dem Ex-Helvetier General Hotze 100,000 Gulden bestimmt habe, die beweisenden Akten vor, welche verlesen werden; er begehrt, daß das Direktorium eingeladen werde, wo möglich diese im Auslande liegenden Summen zu sequestriren. Egg v. Ell. folgt und kann nicht ohne Rührung an jenen traurigen Zeitpunkt zurückdenken, in welchem Hotze die alte Eidgenossenschaft vertheidigen wollte. Weber denkt, da diese Summe wahrscheinlich im Auslande und in Wien liege, so möchte es schwer seyn, sie zu sequestriren. Billeters Antrag wird angenommen.

Wyder im Namen einer Commission trägt darauf an, denjenigen einzelnen Höfen, welche sich mit der Pfarr und Munizipalität Rothenburg im Kanton Luzern zu vereinigen wünschen, dieses zu gestatten, in sofern keine andere Gemeinden gründliche Einwendungen dagegen zu machen haben. Dieses Gutachten wird mit Dringlichkeitserklärung angenommen.

(Die Fortsetzung folgt).

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III. N°. XXXV. Luzern, 29. März 1799. (9. Germ. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 23. März.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium fodert Strafbestimmung über diejenigen welche Entweichung österreichischer Kriegsgefangener, die durch Helvetien geführt werden, begünstigen. Cartier fodert Verweisung an die Commission des Criminalcodex. Carrard begehrt Verweisung an die Militärcommission. Graf fodert Verweisung an eine neue Commission. Dieser lezte Antrag wird angenommen und in diese Commission geordnet: Debon, Perighe und Sapani.

Das Direktorium fodert baldigen Entscheid über die Erblehen. Underwerth bemerkt, daß die verschiednen Arten von Erblehen die Behandlung dieses Gegenstandes erschweren und fodert Verweisung an die hierüber niedergesezte Commission. Wyder wünscht beschleunigten Rapport von der Commission. Underwerths Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet patriotische Bittschriften der Gemeinden Morsee, Orny, Pompaples und Eclepens im K. Leman und der Gemeinden Missy, Romont, Farvagnie, Massonnens, Farlens, Billens, Enerci, Enens, Wusternens, Villargard, Neuigni, Estevenens, Lamagne, Villars Germars, Orsonens, Section Estavaye, Le Gibloux, Villars, St. Pierre, Grangette und Chatelard im Kanton Freyburg. Secretan fodert Verweisung der Verlesung dieser Bittschriften in eine Nachmittagssitzung. Cartier fodert augenblickliche Verlesung. Secretans Antrag wird angenommen.

Cartier und Secretan legen im Namen der Gewerbscommission folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß wenn es eine Menge Fälle giebt, wo die individuelle Freiheit für das Wohl des Ganzen eingeschränkt werden muß, dieser Fall vorzüglich eintritt, wenn es die uneingeschränkte Freiheit Wein im Kleinen zu verkaufen betrift, da es unzweifelhaft ist, daß eine zu grosse Vermehrung der Weinschenken die Unmässigkeit — diese verheerende Geisel — verbreitet, welche die Sittenlosigkeit Einzelner, und die Herabwürdigung des ganzen Geschlechts nach sich zieht;

In Erwägung, daß auf dem Uebergang von der alten Regierung auf die jetzige Wiedergeburt sich in diesem Fach eine Menge Hindernisse vorfinden, die einer völligen auf allgemeine und gleichförmige Grundsätze gegründeten Umschmelzung im Wege liegen, worunter hauptsächlich das Daseyn der alten privilegirten Pintenschenken und Wirthshäuser begriffen ist. Da die Eigenthümer dieser Ehehaften aus einer Folge der Constitution schon den Verlust ihrer ausschließlichen Rechte leiden, würde es sehr ungerecht seyn, denselben noch dadurch zu vergrössern, wenn die Wirthshäuser und Pintenschenken ohne Unterschied abgeschaft würden.

Dieß ist die Ursache, wodurch man genöthigt ist, einen Unterschied zwischen jenen Gemeinden zu machen, wo ehemals das Weinschenken gesezlich erlaubt war; und jenen, wo kein solches Recht statt hatte.

In Erwägung, daß diese Unterscheidung nüzlich und natürlich ist; da in jenen Gemeinden, wo bisher Wein ausgeschenkt wurde, keine hinlänglichen Gründe seyn können, die einen Bürger hindern sollten, den gleichen Erwerbszweig zu treiben, der schon von andern betrieben wird; da man indessen nicht sieht, warum in andern Gemeinden, wo dieser Verkauf nicht statt hatte, die Habsucht eines Weinverkäufers den Sieg über den allgemeinen Wunsch der Gemeinde davon tragen sollte, welche fortfahren möchte, diesen der Wohlfahrt ihrer Mitglieder nachtheiligen Handel aus ihrem Schooße entfernt zu halten.

In Erwägung endlich, daß schon mehrere Gemeinden deren Bittschriften von den gesezgebenden Räthen mit Bereitwilligkeit aufgenommen wurden, dringend um eine solche Vorschrift angehalten haben;

Hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1) Der Handel mit Wein und andern Getränken, der im Grossen getrieben wird, ist jedem Bürger ohne Unterschied erlaubt, unter dem Vorbehalt, daß er sich

den Gesetzen unterziehe, und die darauf gelegten Abgaben entrichte.

2) Man nennt nicht Weinhandel im Grossen denjenigen, wo weniger als 25 Maas Wein — Maas wie es in jedem Ort gewöhnlich ist — auf einmal ausgegeben wird.

3) In den Gemeinden, wo es bisher gesezlich erlaubte Pintenschenken und Wirthshäuser hatte, ist es jedem Bürger erlaubt, Wein und anders Getränke im Kleinen auszuschenken. In den Gemeinden hingegen, in welchen bis den ersten Jenner 1798. kein solcher gesezlich erlaubter Verkauf Statt hatte, soll niemand erlaubt seyn, Wein oder andere Getränke im Kleinen zu verkaufen, wenn nicht die Mehrheit der Aktiv-Bürger der Gemeinde selbst verlangt, daß eine solche Pintenschenke oder Wirthshaus errichtet werde.

Cartier fodert Dringlichkeitserklärung. Lüscher begehrt Niederlegung des Gutachtens aufs Bureau, weil er dasselbe nicht den Grundsäzen der Freiheit gemäß hält. Desloes stimmt Lüschers Antrag aber nicht seinen Gründen bei. Secretan bemerkt, daß dieses Gutachten nur die Grundsäze der frühern Beschlüße über diesen Gegenstand enthält, und stimmt also Cartier bei. Die Dringlichseit und die §§weise Behandlung wird erklart.

§ 1. wird ohne Einwendung angenommen.

§ 2. Thorin wünscht nahere Bestimmung des Maaßes. Perighe folgt. Der § wird ohne Abänderung angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sizung.

Nach Wiedereröffnung der Sizung zeigt Huber an, daß der gestern ernannte Secretair Amryn der Nationalbibliothek einen schönen Atlas in 7 Theilen geschenkt habe, zugleich aber bemerkt er, daß B. Amryn den Eid noch nicht geleistet habe: Amryn leistet den Eid.

Die Fortsezung des Weinschenkgutachtens wird in Berathung genommen.

§ 3. Desloes bemerkt, daß unsre frühern Beschlüße hauptsachlich dieses § wegen vom Senat verworfen wurden, und daß er dem Erwägungsgrunde, der auf diesen § Bezug hat, widersprechend ist, indem es ganz wider die guten Sitten und die Polizey wäre, wenn in denjenigen Gemeinden, welche schon Schenkhäuser haben, dieselben ohne Einschrankung vermehrt werden könnten: ausserdem hält er diesen § der Constitution zuwider, weil diese Einschrenkung zum Wohl des Ganzen erforderlich ist, und die Constitution begehrt, daß die natürliche Freiheit des Menschen zu Gunsten der guten Sitten eingeschrankt werde; er fordert also Rükweisung des § an die Commission.

Rellstab ist Desloes Meynung, aber aus ganz andern Gründen, denn er hält den § den Grundsazen der Verfassung zuwider, welche keine solche Privilegien ähnliche Einschrankung gestattet: eher sollte das zu viele Weintrinken, als der Weinverkauf verboten werden, wenn jenes möglich wäre, nun aber fodert er für alle Gemeinden ohne Unterschied die gleiche Freyheit des Weinverkaufs. Aesch stimmt Desloes bey. Jacquier ist gleicher Meynung, und will daß nirgends neue Schenken ohne Erlaubniß gestattet werden. Panchaud ist auch in Desloes Grundsäzen und will daß keine neuen Schenken ohne Zustimmung der Gemeindsbürger errichtet werden. Bourgeois vertheidigt den §, weil er in demselben einen glüklichen Mittelweg wieder zu große Vermehrung der Schenken und die dadurch veranlaßte Unsittlichkeit sieht, da hingegen Desloes eine Einschrankung fodert, die ungerecht und unnüz wäre, und dagegen Rellstabs Antrag zur Unsittlichkeit führen würde. Der § wird angenommen.

Anderwerth, im Namen der Friedensrichter-Commission, trägt darauf an, den §, welcher den 21. Merz ihr zurükgewiesen wurde, unverandert anzunehmen, weil sie, nach dem von der Versammlung festgesezten Grundsaz, kein beständiges Friedensgericht einzuführen, keinen andern Antrag zu machen weiß.

Weber wünscht einen Beysaz §, durch den bestimmt wird, daß den Partheyen zuerst überlaßen seyn soll sich zwey Schiedsrichter zu ernennen, und erst wann dieselben hierüber nicht einig werden können, sie an diesen § gebunden werden. Custor stimmt zum § ohne Beysaz, den er überflüßig findet. Escher ist Custors Meinung. Anderwerth bezeugt, daß er doch nicht in den Grundsazen der Commission stehe, aber keine neuen Einwendungen mehr machen, sondern Webern beistimmen wolle. Der § wird ohne Beisaz angenommen.

Am 24. Merz waren keine Sizungen in beiden Räthen.

Grosser Rath, 25. Merz.

Präsident Gmür.

Der Senat verwirft den in geheimer Sitzung angenommnen Beschluß über die Besoldung des Eliten-Corps.

Das Direktorium ladet die gesezgebenden Räthe ein, bis 12 Uhr heute Morgens die Besoldung des Generalstabs des Eliten-Corps zu bestimmen; weil es sonst im Fall sey, auf die eingesandte Tabelle hin, die Officiers zu ernennen. Zimmermann fodert, daß dem Direktorium Vollmacht gegeben werde einstweilen diese Besoldungen zu bestimmen. Dieser Antrag wird angenommen. Cartier fodert, daß die Militarcommission gleich noch über diesen Gegenstand arbeite, um sobald möglich an die Stelle der provisorischen Verfügung des Direktoriums, ein Gesez über diesen Gegenstand zu bestimmen. Dieser Antrag wird ebenfalls angenommen

Zimmermann fodert Ehre der Sitzung für zwei Mitglieder der argauischen Verwaltungskammer. Der Antrag wird angenommen.

Bombacher fodert für 8 Tag Urlaub. Anderwerth fodert für Meyer 4 Wochen Urlaubverlange-

rung. Auf Webers Antrag werden diese Begehren vertaget, weil in diesem Zeitpunkt alle Beamten an ihrem Posten stehen sollen.

Erlacher fodert Herbeirufung aller abwesenden Mitglieder. Secretan fodert Tagesordnung, weil die Republik der in einem solchen Zeitpunkt abwesenden Mitglieder nicht bedarf. Man geht zur Tagesordnung.

Huber im Namen der Commissarien der Bibliothek und der Archive, begehrt daß dieselben bevollmachtigt werden mit den verschiednen Behörden in Briefwechsel zu treten, indem nur durch dieses Mittel die Commissarien in Stand gesezt werden, die erforderlichen Schriften und Bücher für die Bibliothek der Gesezgeber aus den verschiedenen Nationalbibliotheken zusammenzubringen, und hierüber Thatigkeit erfoderlich ist, denn das Gesez, daß von allen in Helvetien gerukten Schriften 4 Exemplare abgegeben werden sollen, wird noch von keinem Buchdrucker beobachtet als von Geßner aus Zürich, der selbst von Schriften die vor der Revolution bei ihm herausgekommen, 4 Exemplare für die Nationalbibliotheken abgegeben hat. Cartier begehrt, daß dieser Antrag für 6 Tage aufs Büreau gelegt werde. Huber beharret, weil er keine eigentliche Motion gemacht hat, sondern nur um die Mittel bittet, einen Beschluß der Versammlung in Ausübung zu bringen. Erlacher folgt Hubern, dessen Antrag angenommen wird.

Debon im Namen eines Theils einer Commission, tragt darauf an zu bestimmen: 1. Jede Person welche einen flüchtiggewordenen französischen Kriegsgefangnen nicht anhaltet, oder wann dieses nicht moglich ist, davon nicht Anzeige macht, soll mit ein Jahr Zuchthausstrafe belegt werden. 2. Derjenige welcher die Flucht eines Kriegsgefangnen auf irgend eine Art begünstigt, soll zu 10 Jahr Arreststrafe auf seine eigne Kosten und zu 100 Franken Buß verurtheilt werden, ist er aber dieses zu zahlen unfahig, so wird er infam erklart und zu den offentlichen Arbeiten verurtheilt. 3. Derjenige welcher überwiesen wird, solche Gefangne zur Flucht aufgemuntert zu haben, soll ebenfalls zu 10 Jahr Arrest und der doppelten oben bestimmten Busse verurtheilt werden. Diese Geldbussen aber sollen zum Unterhalt der Zuchthäuser angewendet werden.

Gapani im Namen des übrigen Theils der gleichen Commission tragt darauf an, ohne Unterschied jeden der die Flucht von franzischen Kriegsgefangnen begünstigt oder veranlaßt, mit 20 Jahr Gefangenschaft zu strafen. Man begehrt, daß dieses leztere Gutachten sogleich ins Stimmenmehr gesezt und angenommen werde. Escher widersezt sich diesem Gutachten, indem es wider alle Gerechtigkeit und Menschlichkeit wäre, solche Bürger welche vielleicht aus blosser Unvorsichtigkeit die Flucht eines gefangnen Oestreichers begünstigen, gleich hart zu bestrafen, wie diejenigen, welche die Flucht von Kriegsgefangnen wirklich veranlassen. Custor folgt, und wünscht, daß das erste vorgelegte Gutachten in Berathung genommen werde. Huber ist auch Escheres Meinung, und trägt darauf an, die Begünstigung der Flucht von Kriegsgefangnen mit ein Jahr und die Verführung zu dieser Flucht mit 10 Jahre Kettenstrafe zu belegen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die über die Criminaljustiz niedergesezte Commission legt ein Gutachten über ein allgemeines peinliches Gesezbuch vor, welches ganz nach dem französischen Gesezbuch mit einigen geringen Abanderungen in Rüksicht der Verschiedenheiten der Lokalitaten abgefaßt ist.

Secretan denkt, die Lage in der sich die Republik befinde, müsse in Rüksicht dieses Gutachtens mit in Betrachtung gezogen werden; ein solches ganz neues Gesezbuch zu entwerfen, und von beiden Räthen nach sorgfaltiger Berathung anzunehmen, würde Jahrelange Arbeit erfodern, und da wir gegenwartig noch in den verschiedenen Theilen Helvetiens die schrecklichsten Criminalgesezbücher laut den alten Gesetzen befolgen sollen, so ist es selbst der Menschlichkeit eben so sehr als der Klugheit und dem Bedürfniß unsers Vaterlandes gemäß, dieses auf wahre Grundsätze erbaute System der Criminalgesetze ohne Aufschub und ohne weitere Berathung im Zutrauen auf die Vortreflichkeit des französischen Gesezbuches, auch für Helvetien anzunehmen.

Escher ist mit der Commission einstimmig in Rüksicht des dringenden Bedürfnisses, ein zwekmässigeres Criminalgesezbuch zu haben, als die hochnothpeinliche Halsgerichtsordnung, welche in Helvetien zum Theil noch in Uebung ist; auch fühlt er, daß die eigne Abfassung eines Criminalgesezbuches für die gegenwärtige helvetische Gesezgebung eine zu grosse und zu weitläufige Arbeit wäre, und daß es also sehr zwekmässig ist, einsweilen ein anderes gutes Gesezbuch anzunehmen, allein ein solches Gesezbuch ohne alle Berathung der Grundsätze desselben, auf eine bloß einfache Vorlesung anzunehmen, und also mit Gleichgültigkeit den wichtigsten Theil der Gesezgebung, der auf die bürgerliche Ordnung, auf den Charakter und die Sittlichkeit des Volks und auf das Leben und das Schiksal vieler unsrer Mitmenschen und Mitbürger einen so grossen Einfluß hat, zu bestimmen, während wir sonst so oft bei ganz geringfügigen Gegenständen Tage und Wochen versäumen, dieß kann er nicht über sich nehmen und könnte es eben so wenig gegen das helvetische Volk verantworten; überdem gesteht er aufrichtig, daß die Anhörung dieses Stundenlangen Verzeichnisses aller Verbrechen, deren die Menschheit fähig ist, vom Vatermord an gerechnet bis auf Diebstale herab, und das eben so traurige Verzeichniß der Strafen, die man erfoderlich glaubt, um jene Verirrungen des menschlichen Geistes zu

hemmen, ihn in eine Stimmung versezte, die nicht geschikt ist, um über solche wichtige Gegenstände zu urtheilen; er begehrt daher Niederlegung des Gutachtens für 2 Taze auf den Kanzleitisch, und daß dann die allgemeinsten Grundsätze desselben, die sich auf sehr wenige zurükbringen lassen, in Berathung genommen und hingegen die weitere Ausführung derselben im Allgemeinen behandelt werde; zum voraus aber erklärt er sich wider die Todesstrafe und wider die Landesverweisung, welche leztere nur in einigen seltenen Fällen den Grundsätzen des Rechts gemaß angewandt werden darf.

Carrard würde, wann es izt darum zu thun wäre, einen helvetischen Criminalcodex auf immer festzusetzen, ganz Eschern beistimmen; allein es ist izt darum zu thun, die abscheulichen Criminalgesetze, welche bisher in Helvetien statt hatten, durch eine menschlichere Criminalrechtspflege zu verdrängen, und so schleunig als möglich etwas besseres und menschlicheres an deren Stelle zu setzen. Und wer ist unter uns, der nicht das französische Gesezbuch untersucht habe und kennen sollte, besonders da wir alle wußten, daß die Commission uns diesen Antrag machen werde; da dieses Gesezbuch ausserdem das menschlichste unter allen und auf die reinsten Grundsätze der Philosophie gegründet ist, so dürfen wir dasselbe zutrauensvoll und ohne weitere Berathung annehmen, wie die Commission dasselbe vorschlägt.

Pellegrini ist ganz Eschers Meinung, weil er nie ein ganzes Gesezbuch ohne einige Ueberlegung annehmen wird.

Escher würde Carrard beistimmen, wenn die Angaben, die er zur Unterstützung seiner Meinung vortrug, richtig wären, allein, sagt er, ich berufe mich auf die Versammlung, ob auch nur ein Drittheil derselben das französische Gesezbuch kenne, und wenigstens erwartete ich nicht, daß uns auf einmal das ganze Criminalgesezbuch vorgelegt würde, denn die Commission hatte nur den Auftrag, über die Strafe gegen Staatsverbrechen mit Dringlichkeit zu arbeiten; überdem legt uns die Commission Abänderungen des französischen Gesezbuches vor, die ich wenigstens nicht billigen kann und deren Berathung ich dringendst fodere; statt der Deportation nemlich wird uns Landesverweisung angerathen, und wer sieht nicht daß diese beiden Strafen in Rüksicht ihrer Wirkung auf den Verbrecher, auf die Staatsgesellschaft und besonders aber in Rüksicht des Völkerrechts durchaus verschieden sind und also nicht die eine an die Stelle der andern gesezt werden kann, wenn man nach Grundsätzen handlen will. Ich beharre auf meinem ersten Antrag. Das Gutachten wird für zwei Tag auf den Kanzleitisch gelegt.

Grafenried im Namen der Militärcommission zeigt an, daß der Senat den Beschluß über die Besoldung des Elitenkorps deswegen verworfen habe, weil er die Besoldung der Offiziere im Ganzen genommen zu hoch fand; da nun die Commission selbst glaubt, daß die Ehre der Republik in höhern Stellen zu dienen, mit in Anschlag gebracht werden muß, so trägt sie auf eine allgemeine Verminderung der im ersten Entwurf sowohl als auch im Vorschlag des Direktoriums enthaltenen Besoldungsbestimmung für die Offiziere an. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Das Vollziehungsdirektorium glaubt, eurer Prüfung eine Frage vorlegen zu müssen, die eurer Aufmerksamkeit würdig scheint. Es frägt sich, ob die Anwerbungen für die Hülfstruppen nicht in jeder Gemeine sollen von der Anzahl derjenigen Mannschaft abgezogen werden, welche die Gemeine für das Elitenkorps zu liefern hat? Ob z. B. eine Gemeine, die vermög ihrer Bevölkerung 20 Mann für dieses leztre Korps stellen muß, noch eben diese Anzahl zu liefern habe, obgleich von ihren eingesessenen Bürgern bereits 10 unter den Hülfsvölkern Dienste genommen haben; ob z. B. die Gemeine von Montreux, deren gesammte Elite sich für unsre Bundesgenoßin, die französische Republik, hat anwerben lassen, nunmehr auch noch aus dem Reservekorps die Anzahl der bereits abgereiseten Patrioten ersetzen müsse? In solchem Falle, Bürger Gesezgeber, würde ja sonder Zweifel eine patriotische Gemeine, deren tapfere Jünglinge sich beeilet hätten, unter die Hilfsfahnen zu fliegen, geradezu das Opfer ihres Eifers und ihrer Ergebenheit werden; sie würde nemlich gedoppelt und dreifach soviel an Mannschaft liefern, als sie, ohne die Lieferung von Freiwilligen, nach dem Geiste und Buchstaben des Gesetzes hätte aus der Elite hergeben müssen. Eure Meinung, B. Gesezgeber, kann dieß nicht seyn; euch entgeht es nicht, daß bei der gegenwärtigen Lage der Dinge der Dienst unter den Hülfstruppen eben so, wie der Elitendienst, einzig und allein zur Vertheidigung des Vaterlandes, zur Vertheidigung der Freiheit und Gleichheit bestimmt sey, und daß es gerade deswegen eben so ungerecht als unklug seyn würde, ihn nicht in die gleiche Klasse zu setzen.

Zufolge dieser Betrachtungen, welche das Direktorium eurer Weisheit unterwirft, glaubt es nicht den geringsten Zweifel über die Entscheidung haben

zu müssen, welche ihr, Bürger Gesezgeber, nehmen werdet.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Bay.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Einmüthig wird dieser Antrag angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft, welche sogleich der Militärcommission zugewiesen wird:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Das Direktorium legt euern Berathschlagungen folgende Fragen vor, deren Entscheid euch ohne Zweifel in den gegenwärtigen Zeitumständen dringend vorkommen wird:

Welches sind diejenigen Bürger, die als abwesend angesehen und daher in der Miliz ersezt werden sollen?

Können diejenigen in diese Klasse gesezt werden, die vor der Revolution die Republik verlassen, und die so sich im Ausland niedergelassen haben?

Durch wen soll die zu gebende Entschädniß bestimmt werden, und was soll der Abwesende demjenigen der ihn ersezt zu bezahlen gehalten seyn? — Wird es durch ein Tribunal adhoc oder unter Vorbehalt des Rekurses vor die Verwaltungskammer durch die Munizipalität als Schiedsrichterin geschehen?

Das Vollziehungsdirektorium ladet Euch ein, B. Gesezgeber, ihm hierüber die nöthigen Erläuterungen zu ertheilen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Bay.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
Mousson.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft, welcher sogleich entsprochen wird:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Zufolge eueres Dekretes vom 23. April 1798, durch welches ihr die Bezahlung der rechtmässigen und wohl bestätigten Schulden der ehemaligen Regierungen verordnet, begehrt das Vollziehungsdirektorium euere Begwältigung um L. 54772 7/1 Schuldtitel zu Gunsten der ehmaligen Regierung von Bern zu realisiren, woraus ein Theil der Civilschulden dieser Regierung abbezahlt werden sollen, die nach deren genauesten Untersuchung dem Direktorium beide vom Dekret gefoderten Eigenschaften in sich zu vereinigen scheinen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Bay.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Secretan zeigt verschiedene im Nro. 19 des offiziellen Bulletins von Lausanne angeführte patriotische Züge an, welche lebhaft beklatscht werden.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 25. März.
Präsident: Rahn.

Laflechere berichtet im Namen einer Commission, über den Beschluß der die bisherige Organisation der Miliz zu Pferd aufhebt und provisorische Verfügungen für eine neue trift — so wie über denjenigen welche zwei Compagnien Reuterei, jede von 100 Mann, die als Führer der Armee und zur Correspondenz dienen sollen, zu errichten verordnet.

Die Commission räth zur Annahme derselben; bestreitet aber zugleich das System einer neuen Organisation von Miliz zu Pferde, das aus den lezten Artikeln des ersten Beschlusses sich anzukünden scheint, indem diese Miliz zu Pferd aus den Zeiten der Feodalrechte herrührt, und eine Auszeichnung der Reichen begünstigt.

Zäslin stimmt auch zur Annahme; er hätte den Beschluß einfacher abgefaßt gewünscht, wodurch auch die neue Einrichtung mehr wäre beschleunigt worden. Schwaller erklart, die Commission würde die Verwerfung des ersten Beschlusses, wenn derselbe allein gekommen wäre, angerathen haben; der zweite aber entspricht dem Verlangen des Direktorium und macht jene annehmlich.

Die beiden Beschlüsse werden angenommen.

Das Vollziehungsdirektorium ladet den Senat ein zu bewilligen, daß der B. Laharpe, Oberschreiber des Senats, zu einer vertrauten Sendung von einigen Tagen, an den General Nouvion, der mit der Vertheidigung des Innern der Republik beauftragt ist, gebraucht werde. Diesem Verlangen wird sogleich entsprochen.

Fornerod im Namen der Commission über den Beschluß welcher bei Geldanleihungen gegen Unterpfand in ganz Helvetien allen helvetischen Bürgern gleiche Rechte einräumt, räth zur Annahme; er hätte einzig gewünscht, daß die gleiche Bestimmung sich auch auf die unhypothecirten Schulden ausdehnen würde.

Frossard spricht in gleichem Sinne; er wünscht auch, der grosse Rath möchte sich mit Aufhebung eines bestehenden Berner Gesetzes, das Fremden, Geld er in diesem Kanton gegen Güterverschreibungen anzuleihen verbietet, beschaftigen. Man bemerkt ihm, daß das Gesez bereits aufgeh ben ist.

Devevey findet den Beschluß mangelhaft; durch den 1, 2, 3. Art. enthalt der fremde Gläubiger gleiche Concursrechte mit den helvetischen; der 3. Art. sollte dieß auf Lander einschränken, wo der Schweizer das namliche Gegenrecht genießt. Fornerod erwiedert, in Frankreich, Cisalpinien und den meisten andern Landern, geniessen die Schweizer Bürger bereits gleiches Concursrecht; in Länder wo dieses nicht der Fall ist, wird der Helvetier auch nicht leicht sein Geld leihen. Schwaller findet, der Beschluß fliesse ganz nothwendig aus der Constitution und den ersten Grundsatzen der Gerechtigkeit.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Commissionalbericht über die Feier des 12. Aprils im Innern des Senats, wird verlesen.

Lang verlangt artikelweise Behandlung. Meyer von Arau ist gleicher Meinung. Dolder glaubt die gegenwärtigen Zeitumstande seyen zu wichtig um sich mit einer weitläufigen Discussion über ein Ceremoniell zu beschäftigen; er verlangt Tagesordnung über Langs Antrag.

Fornerod fragt, ob für Vokalstimmen und Lieder gesorgt seye, die nach dem Rapport erfodert werden. Dolder erklärt, daß es den Saalinspektoren nicht schwer fallen werde, den B. Fornerod in Rücksicht der Musik zu befriedigen.

Die Discussion wird unterbrochen, um einen Beschluß anzuhören der das Direktorium begwältigt, auf die Art die es für die beste halten wird, zur Ernennung der Offiziere des Generalstabs des helvetischen Elitencorps zu schreiten und ihre Besoldung vorläufig zu bestimmen. Schwaller: Bereits sind durch ein Gesez, die Personen aus denen der Generalstab bestehen soll, bestimmt; auch wird das Direktorium bei den Besoldungen gewiß ökonomischer verfahren als der grosse Rath bei seinem ersten Vorschlag. Er stimmt sogleich zur Annahme.

Laflechere sieht das Verhältniß zwischen dem Besoldungsbeschluß und der Ernennung der Officiere nicht; auch begreift er nicht, warum nun der grosse Rath diese Ernennung, die dem Direktorinm schon durch die Constitution zukommt, bewilligt; der 2. Art. der das Direktorium begwältigt, provisorisch die Besoldungen zu bestimmen, entspricht übrigens seinen Wünschen; er will also den Beschluß annehmen.

Muret verlangt, daß dem Direktorium zugleich der Bericht der Commission die in geheimer Sitzung einen vom grossen Rath entworfnen Besoldungsetat verworfen und eigne Vorschläge gemacht hatte, übersandt werde.

Fornerod unterstüzt diesen Antrag.

Der Beschluß und Murets Antrag werden angenommen.

Dolder verlangt von neuem, daß keine Discussion über die Feier des 12. Aprils izt eröffnet werde; er trägt auf Vertagung derselben an, wenn man den Vorschlag nicht etwa ohne Discussion annehmen will. Kubli will auf der Stelle annehmen. Frossard spricht gegen einige Artikel des Gesetzes vom 8. März über die Feier dieses Festes — besonders gegen die Einladung des diplomatischen Corps; er wünscht am Ende nur schriftliche Einladung.

Usteri bemerkt, daß über die von Frossard angegriffnen Bestimmungen eines schon vorhandenen Gesetzes nun nicht mehr kann eingetreten werden, und verlangt daß die Vertagung ins Stimmenmehr gesezt werde.

Laflechere widersezt sich diesem Verlangen. Schwaller vertheidigt die Vertagung.

Die Vertagung wird beschlossen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Sechszehnte Sitzung, 25. März.

Präsident: Rahn.

Vogel liest den Entwurf zu einem Bundesfest für die helvetische Republik vor, das durch abgeordnete Männer, Frauen, Greisen, Jünglinge und Mädchen aller Distrikte der Republik, im Hauptorte derselben gefeiert und dazu ein Amphitheater für 20,000 Zuschauer zugerüstet werden sollte.

Fischer findet, Vogels Phantasie zeige sich in diesem Plane sehr fruchtbar; ob er anwendbar und ausführlich, wäre freilich eine andere Frage: man könnte ihn allenfalls an den Minister des Innern in Frankreich, oder in die elysäischen Felder verweisen. — Wenn wir Interesse für öffentliche Feste hervorbringen wollen, so wird das am besten durch wohlthätige Anstalten geschehen können, womit wir dieselben verherrlichen; wir können dadurch dem Tag selbst ein neues und bleibendes Interesse geben; so könnte unsere Gesellschaft am kommenden 12ten April einen ihrer gemeinnützigen Plane der Aufh-